

2. Sei diese Verordnung den Statthalterämtern zu Händen der Gemeindammänner zuzustellen und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

V e r o r d n u n g

des Regierungsrathes vom 6. Augustmonat 1850
betreffend das Verfahren beim Vorkommen wüthen-
der oder wuthverdächtiger Thiere.

D e r R e g i e r u n g s r a t h ,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der
Medizinalangelegenheiten,
v e r o r d n e t :

§ 1. Wenn wuthkrank oder wuthverdächtige Hunde, Füchse oder Katzen in einer Gemeinde oder Ortschaft frei herumlaufen, so hat der Gemeindammann die Erlegung dieser Thiere durch die geeigneten Personen sogleich anzuordnen. Es ist aber auch außerdem Jedermann befugt, solche Thiere, namentlich auch verdächtige, herrenlose oder sonst frei herumlaufende Hunde zu erlegen, die, ohne dazu gereizt zu sein, andere Thiere oder Menschen beißen oder zu beißen suchen und durch diese Beißsucht, so wie durch ein eigenthümliches heiseres und heulendes Bellen, oder ein überhaupt auffallendes, mürrisches, unruhiges Betragen den Verdacht der Wuthkrankheit erregen. Für die Erlegung eines wuthkranken Thieres wird aus der Sanitätspolizeikasse eine Belohnung von vier Franken bezahlt. Auch kann die Direktion

der Medizinalangelegenheiten Personen, welche beim Einfangen oder Erlegen eines solchen Thieres sonst gute Dienste geleistet haben, eine angemessene Entschädigung verabreichen.

§ 2. Kann ein wuthkrankes oder wuthverdächtiges Thier in einer Gemeinde nicht erlegt werden, sondern entflieht es nach einer andern Gemeinde, so macht der Gemeindammann, indem er die Verfolgung desselben fortsetzen läßt, sogleich dem Gemeindammann der Gemeinde, nach der sich das Thier hingewendet hat, unter Angabe der Kennzeichen desselben, davon Anzeige.

§ 3. Von dem Herumlaufen oder der Erlegung eines wuthkranken oder wuthverdächtigen Thieres hat der Gemeindammann dem Statthalteramte sofort Anzeige zu machen, welches im letztern Falle ungesäumt den Bezirksthierarzt auffordert, die Sektion des Thieres mit Beförderung vorzunehmen und ihm einen Bericht zu Händen der Direktion der Medizinalangelegenheiten zu erstatten. In denjenigen Fällen, in welchen durch die Untersuchung im Leben das Dasein der Wuthkrankheit unzweifelhaft festgestellt ist, kann der amtliche Thierarzt die Sektion unterlassen.

§ 4. In allen solchen Fällen hat der Gemeindammann vorläufig die Verfügung zu treffen, daß alle Hunde in der Gemeinde eingesperrt gehalten werden müssen und nur angebunden herumgeführt werden dürfen.

§ 5. Der Gemeindammann soll ferner bei jedem Vorkommen eines Falles von Wuthkrankheit in seiner

Gemeinde sich darnach erkundigen, ob von dem wuthkranken oder wuthverdächtigen Thiere Menschen oder Thiere gebissen worden seien. Im erstern Falle wird er die verletzten Personen auf die dringende Nothwendigkeit einer unverzüglich vorzunehmenden ärztlichen Behandlung aufmerksam machen und zugleich dem Bezirksarzte davon Kenntniß geben; im letztern Falle wird er den Vorschriften der folgenden Paragraphen gemäß seine Verfügungen treffen.

§ 6. Alle von einem wuthkranken Thiere gebissenen oder sonst verletzten Hunde sollen sofort abgethan werden, ebenso Katzen und andere kleinere Hausthiere, auch wenn sie nur, ohne gebissen worden zu sein, mit dem wuthkranken in Berührung gekommen sind, es wäre denn, daß die einen oder andern durch Verfügung der Direktion der Medicinalangelegenheiten im Interesse der Wissenschaft auf die Thierarzneischule zur Beobachtung oder Behandlung gebracht werden müßten.

Das Abthun der Katzen kann nöthigenfalls, besonders nach dem Herumlaufen einer wuthkranken Katze, in größerm Umfange, selbst für ganze Ortschaften angeordnet werden.

§ 7. Hunde, die mit einem wuthkranken oder wuthverdächtigen Thiere, ohne verletzt worden zu sein, in Berührung gekommen, so wie solche, welche mit demselben in einem und demselben Hause gehalten worden sind, müssen entweder sofort im Beisein des Gemeindammanns abgethan oder auf Kosten des Eigenthümers sechszehn Wochen in einen Zwinger der Thierarzneischule gebracht werden. Wenn dieselben

nach Ablauf dieses Termines keine Symptome der Wuthkrankheit zeigen, so werden sie vom betreffenden Lehrer der Anstalt den Eigenthümern mit einem Gesundheitschein abgeliefert, welcher letzterer dem Gemeindammann ihres Wohnortes vorzuweisen ist. Die Kosten sind zum Voraus zu bezahlen und nach Umständen zu 2 bis 3 Bazen per Tag zu berechnen. Geht ein Hund während der Kontumazzeit zu Grunde, so wird der Betrag der über die Dauer der stattgefundenen Absperrung bezahlten Verpflegungskosten dem Eigenthümer zurückbezahlt.

§ 8. Größere Hausthiere, welche von einem wuthfranken oder wuthverdächtigen Thiere gebissen oder verletzt wurden, müssen entweder getödtet oder zur Absperrung und Behandlung für sechszehn Wochen auf die Thierarzneischule gebracht werden. Nach dieser Zeit können sie dem Eigenthümer mit der Verpflichtung zurückgegeben werden, daß er dieselben noch weitere zwei Monate weder verkaufe noch vertausche und bei eintretenden Zeichen einer Krankheit sofort dem Bezirksthierarzte Anzeige mache. Von gebissenen Thieren darf auch dann, wenn das Tödten bald nach der Verletzung erfolgt und bevor die Wuthkrankheit bei ihnen ausgebrochen ist, weder das Fleisch noch irgend ein anderer Theil als Speise für Menschen benutzt werden; dagegen ist die Benutzung der Haut, nachdem sie gegerbt, auch des Fettes, nachdem es geschmolzen worden ist, zu solchen technischen Zwecken zu gestatten, die keine Uebertragung des Ansteckungstoffes bewirken können.

§ 9. Von allen Anordnungen, welche die Ge-

meindammanämter getroffen haben, sollen dieselben dem Statthalteramte zu Händen der Direktion der Medizinalangelegenheiten sofort Kenntniß geben.

§ 10. Das Abthun von wüthenden, wuthverdächtigen oder der Ansteckung durch Wuthgift ausgesetzt gewesenen Hunden oder Katzen, sei es, daß dasselbe durch diese Verordnung oder durch besondere Verfügungen der Direktion der Medizinalangelegenheiten den Eigenthümern zur Pflicht gemacht wird, soll in allen Fällen unter der Aufsicht der Gemeindepolizei vollzogen werden, welche letztere über die Vollziehung solcher Verfügungen dem Statthalteramte zu Händen der Direktion Bericht zu machen hat.

§ 11. In derjenigen Gemeinde, in welcher ein wuthkrankes Thier, Hund, Fuchs oder Katze, vorgekommen ist, wird die Direktion der Medizinalangelegenheiten je nach Umständen das Einsperren und Anbinden sämmtlicher Hunde oder das Anlegen von gegen das Beißen vollkommen schützenden metallenen Maulkörben für die Dauer von vier bis sechs Wochen, von dem Zeitpunkte des Erscheinens der wuthkranken Thiere an gerechnet, anordnen, auch dabei vorzüglich auf das häufigere oder seltenere Vorkommen der Krankheit und auf die Jahreszeit Rücksicht nehmen. Dabei hat es den Sinn, daß Hunde aus der betreffenden Gemeinde auch in andern Gemeinden nicht frei oder ohne Maulkörbe laufen gelassen werden dürfen. Dieselbe Maßregel kann auch auf solche Gemeinden angewendet werden, deren Gebiet das wüthende oder wuthverdächtige Thier wahrscheinlicher Weise in seinem Laufe ebenfalls betreten hat; sie

kann selbst, wenn wuthfranke Thiere in einer Gegend des Kantons ungewöhnlich häufig vorkommen oder besondere Umstände die Gefahr der Verbreitung derselben erhöhen, von der Direktion der Medizinalangelegenheiten mit Genehmigung des Regierungsrathes auf einen größeren Kreis von Gemeinden, auf ganze Bezirke oder mehrere derselben ausgedehnt werden.

§ 12. Eigenthümer von Hunden oder Katzen, welche an denselben die im § 1 angeführten Zeichen von beginnender Wuthkrankheit wahrnehmen, sind jederzeit verpflichtet, dieselben, um das Zusammenkommen mit andern Thieren oder mit Menschen zu verhindern, sofort sicher zu verwahren und ungesäumt einen Thierarzt zur Untersuchung derselben herbeizurufen.

§ 13. Wenn die thierärztliche Untersuchung das Vorhandensein der Wuthkrankheit bestätigt oder auch nur Verdacht darauf erzeugt, so hat der untersuchende Thierarzt theils vorläufig die erforderlichen Anordnungen zur Sicherstellung von Menschen und Thieren zu treffen, theils dem Gemeindevorsteher sofort Anzeige zu machen, welcher unverzüglich eine Untersuchung durch einen amtlichen Thierarzt anordnet, dem Statthalteramte davon Kenntniß gibt und die weiteren Verfügungen nach Anleitung dieser Verordnung trifft.

§ 14. Uebertretungen dieser Verordnung oder der auf Fundament derselben erlassenen Verfügungen kompetenter Behörden werden mit einer Polizeistrafe von Franken 4 bis 16 bestraft. Je nach Umständen

kann auch Ueberweisung an das Gericht erfolgen. Ueberdies ist der Betreffende für allen Schaden verantwortlich, welcher durch die Uebertretung verursacht worden ist.

§ 15. Durch gegenwärtige Verordnung ist das Reglement betreffend das Verfahren beim Vorkommen wüthender und wuthverdächtiger Thiere vom 17. April 1834 aufgehoben, und es treten überdies mit ihrer Erlassung alle im Widerspruche mit derselben stehenden Bestimmungen früherer Verordnungen außer Kraft.

§ 16. Die Direktion der Medizinalangelegenheiten ist mit der Vollziehung dieser Verordnung, welche in das Amtsblatt aufzunehmen und überdies durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen ist, beauftragt.

V e r o r d n u n g

des Regierungsrathes vom 14. Wintermonat 1850
über die Vollziehung des Gesetzes betreffend
die Ordnungs- und Polizeistrafen.

D e r R e g i e r u n g s r a t h ,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der
Justiz,

in der Absicht, eine geregelte und gleichmäßige Voll-
ziehung des zweiten Abschnittes des Gesetzes betreffend
die Ordnungs- und Polizeistrafen zu sichern,

v e r o r d n e t :